

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 16. April 2014 - Seite 1

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister,

## BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### I. Lagebezeichnung

Lerchenweg (Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße – als Mischverkehrsfläche verlaufend in nördwestlicher Richtung, mit Beginn an der Straße „An der Drosselwiese“, endend mit dem Ausbauende der Straße

### II: Festsetzungen

1. Klassifizierung  
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen  
zu I. 1.1.: keine

### III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 15 Apr. 2014



Eichler